

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern
in der Stadt Iserlohn
(In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.02.2026)**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Iserlohn wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	825 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	1400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Iserlohn, 30.04.2024

Joithe

Bürgermeister